

1. Der Steuersatz für die Vergnügungssteuer wird von 25 v.H. auf 26 v.H. erhöht.

2. Die dieser Beratungsunterlage beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Weinstadt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) wird beschlossen.